

Satzung des Vereins Japanische Ergänzungsschule Mainz e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Japanische Ergänzungsschule Mainz“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein bezweckt Kindern mit japanischem Migrationshintergrund und ggf. anderen Kindern Unterricht in Japanisch und ggf. anderen obligatorischen Fächern zu erteilen. Der Unterricht in anderen Fächern soll in erster Linie dem japanischen Spracherwerb dienen.

Sofern diese Kinder nach dem deutschen Schulgesetz schulpflichtig sind, haben sie eine öffentliche oder eine öffentlich anerkannte Schule zu besuchen. Der Verein erteilt den Unterricht nur in Ergänzung zum Unterricht dieser Schulen in der Freizeit der Kinder.

Der Verein ist bestrebt eine schulische Umgebung mit vielen Bezügen zur japanischen Kultur zu schaffen, die es den Kindern erleichtert, den zusätzlichen japanischen Lehrstoff zu meistern. Dazu soll auch der Aufbau und Betrieb einer japanischsprachigen Bibliothek gehören.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Falls die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Es werden ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern der Ergänzungsschule sein.

Aufnahmeanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Ergänzungsschule steht vorrangig japanischen Kindern oder solchen mit einem Elternteil japanischer Herkunft offen. Es können aber auch andere interessierte Kinder aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Nach der Ernennung eines Schulleiters der Ergänzungsschule ist dieser Kraft seines Amtes ebenfalls Vorstandsmitglied. Maximal 4 weitere Vorstandsmitglieder komplettieren den Vorstand. Es ist sicherzustellen, dass die ordentlichen Vereinsmitglieder eine Stimmenmehrheit im Vorstand besitzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Beide sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Dazu zählen vor allem:

- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Einstellung und Entlassung des Lehr- und ggf. weiteren Schulpersonals
- Informationsaustausch und Beratungen mit den Mitgliedern und dem Lehrkörper
- Ernennung und Abberufung des Schulleiters.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse

Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

§9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur an das andere Elternteil bzw. den/die andere(n) Erziehungsberechtigte(n) zulässig. Einmal im Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann – abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB – beschließen und dies in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Hierfür sind durch den Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu beschließen. Auch die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Satzung über die Mitgliederversammlung.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts, Berichts des Kassenwirts und Bericht des Kassenprüfers
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- Wahl des Kassenprüfers
- Beschluss des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§11 Protokolle

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) mit einer Anwesenheitsliste anzufertigen. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Tagesordnung sind die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§14 Schulleiter/in

Die Ergänzungsschule hat einen Schulleiter. Er wird vom Vorstand ernannt und ist qua Amt Mitglied des Vorstands.

§15 Berater

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ehrenamtliche Berater (z.B. Hochschullehrer, Experten, ehemalige Vorstandsmitglieder, etc.) berufen.

§16 Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden.

§17 Haftung

Für die aus dem Schulbetrieb entstandenen Schäden und Sachverlust in der Schule haftet der Verein den Mitgliedern und den Teilnehmern am Unterricht gegenüber nicht.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es für Bildungszwecke einsetzen soll.

Mainz, den 18.11.2023